Gemeindeamt Pörtschach am Wörther See
9210 Pörtschach a.W.S., Hauptstraße 153
pol. Bezirk Klagenfurt-Land
Tel.: 04272/2810, Fax: 04272/2810-50, e-mail: poertschach@ktn.gde.at

Zahl:153 – 25/2011-8 16.05.2011

Bescheid

Der (die) Bauwerber Herr/Frau Lake Hill Bauträger GmbH.
wohnhaft in: Geblergasse 98, 1170 Wien
hat (haben) am: 03.02.2011
um die Baubewilligung, betreffend Neubau einer Wohnanlage mit 17 Wohneinheiten und Tiefgarage
auf der/den Parzelle(n) 469/15, KG: 72164 Sallach
angesucht.

Spruch:

Der Bürgermeister der Gemeinde Pörtschach am Wörther See als Baubehörde I. Instanz erteilt dem/den Bauwerber(n) gemäß den Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 16/2009, aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 12.04.2011 und des übrigen Ermittlungsverfahrens folgende

Baubewilligung

für das angesuchte Bauvorhaben, nach Maßgabe der eingereichten und mit dem behördlichen Genehmigungsvermerk versehenen Pläne, Berechnungen und Beschreibungen.

Folgende Pläne und Beschreibungen liegen der Baubewilligung zugrunde:

- Baubeschreibung vom 28.03.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Flächenaufstellung mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- GFZ Berechnung Plan Nr.:EP20 vom 11.02.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Vergleich Baubewilligung Bestand und Neu vom 04.02.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Plan Haus 1 Ebene 1-3 Plan Nr.:EP01 vom 11.02.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Plan Haus 1 Ebene 4-5 Plan Nr.:EP02 vom 11.02.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011

- Plan Haus 2 Ebene 1-2 Plan Nr.:EP03 vom 12.02.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Plan Schnittführungen Plan Nr.:EP04 vom 11.02.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Plan Ansicht Nord Plan Nr.:EP05 vom 19.01.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Plan Ansicht West &Ost Plan Nr.:EP06 vom 11.02.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Plan Ansichten Süd Plan Nr.:EP07 vom 11.02.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Energieausweiß vom 14.02.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011
- Technischer Bericht Pellets Feuerungsanlage Ing. Dieter Kohler KG vom 27.01.2011 mit Eingangsvermerk 14.02.2011

Nachstehende Auflagen und Bedingungen sind zu befolgen:

1. Das Bauvorhaben darf gem. § 29, Abs. (1) und (2) der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, in der derzeit geltenden Fassung, nur von befugten Unternehmen ausgeführt werden. Für das Bauvorhaben dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 27 der K-BO 1996 entsprechen.

2. Die Unternehmer sind gem. § 29, Abs. (3) der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr.62/1996, in der derzeit geltenden Fassung, verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsort des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten.

3. Die Unternehmer sind der Behörde gegenüber für die bewilligungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung des Vorhabens laut der Baubeschreibung und der genehmigten (allenfalls berichtigten) Baupläne bei genauer Einhaltung der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, in der derzeit geltenden Fassung, der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 56/1985, in der derzeit geltenden Fassung, der Bebauungspläne der Gemeinde Pörtschach am Wörther See sowie der fachtechnischen Vorschriften (ÖNORMEN) verantwortlich. Die Abänderung der Baubewilligung ist gem. § 22, Abs. (1) der K-BO 1996, auf Antrag zulässig. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Auflagen nach § 18 der K-BO 1996 einzuhalten, die verlangten Überprüfungen durchzuführen und hierüber einen schriftlichen Befund auszustellen.

Auflagen aufgrund der Stellungnahme des hochbautechnischen Amtssachverständigen:

4. **Situierung**: Die Situierung hat nach den Darstellungen des Lageplanes M 1:200 vom 11. 02. 2011 dahingehend zu erfolgen, wobei die angeführten Mindestabstände nicht unterschritten werden dürfen.

5. **Niveaufestlegung**: Der Baukörper ist nach den Darstellungen des Geländeschnittes höhenmäßig zu situieren. Anschüttungen und Abtragungen sind nach den Geländeschnitt verbindlich einzuhalten.

6. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung sämtlicher gefährdeten Gebäuden und Anlagen auf Kosten der Bauwerberin durchzuführen.

7. **Dach**: Dächer laut Plan. Die Eindeckung hat beschreibungsgemäß zu erfolgen.

8. Sämtliche Niederschlagswässer von Dächer und befestigten Flächen sind auf eigenem Grund und Boden abzuleiten und dort schadlos für die Anrainer zu versickern (Sickerschächte oder Flächenversickerung). Schneefangvorrichtungen sind an den Traufenseiten anzubringen. Die Verbringung der Oberflächenwässer hat entsprechend dem Versickerungsnachweises zu erfolgen. Ein neuer Versickerungsnachweis ist vor Erstellung des Baubescheides vorzulegen.

9. **Außengestaltung:** Auffällige und artfremde Farbgebung ist zu vermeiden. Die Farbe der Fassade bzw. Holzkonstruktionen sind in hellen Tönen auszuführen. Geländer und Brüstungen müssen standsicher und mindestens 90 cm hoch ausgeführt werden. Geländer und Brüstungen sind so auszubilden, dass ein Hindurchschlüpfen von Personen nicht möglich ist. Kellerschächte oder ähnliche Gebilde sind mit Gitterrosten abzudecken.

10. **Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung**
Sämtliche Fäkalabwässer sind auf eigene Kosten in den bestehenden Ortskanal einzuleiten.

Bei der Ausführung beim Betrieb der Hauskanalanlage sind die bezugshabenden Bestimmungen der ÖNORM, insbesondere B 2501 Hauskanalanlagen , B 2503 Straßenkanäle, B 5101 Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, B 5110 Schachtabdeckung für Entwässerungsanlagen in Verkehrsflächen unbedingt einzuhalten.

Der Kanal- und Wasseranschluss, beginnend von den Hauptleitungen, welche sich in der Erschließungsstraße befinden, sind zur Gänze auf eigene Kosten herzustellen, wobei vor der Ausführung unbedingt das Einvernehmen mit der Gemeinde Pörtschach a.W. herzustellen ist. Für diese Grabarbeiten auf öffentlichem Straßengrund ist um die Sondernutzung bei der Gemeinde Pörtschach a.W. unter Beilage eines Lageplanes 2-fach, anzusuchen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Pörtschach a.W. erteilt gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.1977 (Gemeindewasserversorgungsgesetz) LGBL. Nr. 17/1978 und gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.1977 (Gemeindekanalisationsgesetz) LGBl.Nr.18/1978, den Auftrag zum Anschluss der Gebäude an die Wasserversorgungsanlage und Kanalisationsanlage der Gemeinde Pörtschach a.W.
Der Wasserversorgungsbeitrag und Kanalanschlussbeitrag wird gesondert vorgeschrieben.
Die Fertigstellung der Rohbauarbeiten ist wegen der Vorschreibung des zu entrichtenden Kanal- oder Wasseranschlussbeitrages hieramts umgehend schriftlich zu melden.

Entsprechend der ÖNORM 2501 (Bild 1, Pkt. 3. 7. 2.) ist als maßgebliche Rückstauebene die Geländehöhe an der Anschlussstelle zuzüglich 10 cm

festgelegt. Alle Objekte deren Anschlüsse unter dieser Rückstauebene liegen, gelten nicht als rückstausicher und sind daher durch geeignete Maßnahmen vom Liegenschaftseigentümer rückstausicher auszubilden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wasserverband Wörther See Ost bzw. die Gemeinde Pörtschach a.W. im Falle eines durch einen Rückstau hervorgerufenen Schadens gegenüber dem Objekteigentümer keinerlei Haftung übernimmt.

Zusätzlich wird empfohlen beim Kanal eine Rückstausicherung entsprechend dem Stand der Technik einzubauen und zu warten.

Der unmittelbare Anschluss an den Ortskanal bzw. Wasserverband Wörther See Ost hat mittels Kernbohrung und einer Ringdichtung zu erfolgen. In der Anlage wird der dem Antragsteller ein Merkblatt – Rückstau in Kanalisationsanlagen des Wasserverbandes Wörther See Ost, welches einen integrierenden Bestand des Bescheides bildet, übermittelt.

11. **Abstellplätze**: Auf eigenem Grund sind mind. 31 Abstellplätze einschließlich der Carport- und Garagenplätze staubfrei herzustellen.

12. **Elektroinstallation**: Die Elektroinstallation ist nach den geltenden ÖVE- bzw. SNT-Vorschriften zu errichten. Zum Schutz gegen Gefährdung bei indirektem Berühren ist die Fehlerstromschutzschaltung mit einem Auslösenennfehlerstrom von 0,03 Ampere anzuwenden. Über die ordnungsgemäße Ausführung ist nach Fertigstellung ein Attest eines konzessionierten Elektrounternehmens vorzulegen.

13. **Treppe:** Die dargestellten Treppen sind lt. Plan auszuführen und müssen den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften entsprechen. Bei allen Innen- und Außentreppen über vier Steigungen ist ein Handlauf anzubringen.

14. **Kamin:** Die Funktionstüchtigkeit des Feuerungskamines ist nach Fertigstellung in Form eines Attestes nachzuweisen.

15. **Müllablagerung**: An leicht erreichbarer Stelle ist in gefälliger Form ein befestigter Platz zum Aufstellen von Mülltonnen vorzusehen.

16. **Energiesparender Wärmeschutz:** Die Mindest-K-Werte nach den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften sind einzuhalten. Nach Fertigstellung des Objektes ist durch die bauausführende Firma in Form eines schriftlichen Berichtes die Einhaltung dieser Auflagen nachzuweisen.

17. **Baulärm**: In der Zeit vom 15.5. bis 30.9. eines jeden Jahres dürfen keine wie immer gearteten Bauarbeiten oder Arbeiten des Baunebengewerbes durchgeführt werden.

<u>Auflagen aufgrund der Stellungnahme des tiefbautechnischen Amtssachverständigen der VG Klagenfurt:</u>

18. Aus verkehrstechnischer Sicht (Blendwirkung) ist entlang der südlichen Grundgrenze zur B83 auf Eigengrund eine Hecke aus heimischen, verschieden blühenden Sträuchern auf einer Wuchshöhe von 1,20m (lt. Bebauungsplan der Gemeinde Pörtschach) zu pflanzen und vorzuhalten.

19. Die geplanten Regenwassersickerschächte müssen zu den Grundstücksgrenzen mindestens einen 1,5 fachen Abstand der Einbautiefe aufweisen.

20. Die erdberührenden Gebäudeteile sind zum Schutze des Gebäudes wasserdicht auszubilden.

21. Anstelle der Sickermulde entlang der B83 ist eine Oberflächenwasserableitung herzustellen, die ein abfließen der Oberflächenwässer vom Parkplatz auf den angrenzenden Gehsteig verhindert.

22. Aufgrund des Entfalls der Sickermulde 4 ist vor Baubeginn der berichtigte Sickernachweißes für die gesamten befestigten Flächen unter Berücksichtigung eines 5 jährigen Ereignisses für den Raum Pörtschach beizubringen.

23. Vor Erteilung der Baubewilligung ist die Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung für die Einbindung in die B83 der Baubehörde vorzulegen.

24. Die höhenmäßige Situierung der Fundamentplattenunterkannten ist durch einen befugten Ziviltechniker vor betonierarbeiten nachzuweisen.

Auflagen hinsichtlich der Straße:

a) Der Abfluss der Oberflächenwässer der Straße darf nicht behindert und beeinträchtigt werden. Die anfallenden Brauch- und Niederschlagswässer (Haus und Dachwässer, Niederschlagswässer von befestigten Flächen) sind unschädlich für die Straße und deren Anlagen abzuleiten.
b) Auf Straßengrund dürfen keine Baustoffe, Erde oder sonstige Materialen sowie Baugeräte gelagert bzw. abgestellt werden.
c) Durch die Arbeiten auf oder neben der Straße darf der Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet werden. Die Baustelle ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien abzusichern und bei Dunkelheit und schlechter Sicht zu beleuchten. Von der ausführenden Firmen ist gesondert nach den Bestimmungen der StVO bei der Gemeinde Pörtschach a.w. anzusuchen.
d) Während der Bauzeit ist die Straße von allen Verunreinigungen freizuhalten und in kurzen Abständen entsprechend zu reinigen. Dies trifft insbesondere bei den befestigten (asphaltierten) Straßen zu. Zur Vermeidung von Verunreinigungen der Straße ist auf Eigengrund im Einbindungsbereich eine entsprechende Kantkorn – Schotterlage einzubauen und ein Bauwasseranschluss für die Grobreinigung der Reifen vorzusehen. Sollten Entwässerungs-anlagen verschmutzt werden, so sind diese auf Gefahr und Kosten vom Bauwerber zu reinigen. Weiters ist zu beachten, dass bei einer Verunreinigung der Entwässerungs- und Sickeranlagen der Verursacher bzw. Bauwerber die Kosten für die Reinigung und Sanierung der Anlagen zu tragen hat. Besonders ist darauf zu achten, dass keine verschmutzten Abwässer (Betonwässer usw.) in die Straßenentwässerung gelangen. Dies stellt auch einen Strafbestand im Sinne des Wasserrechtsgesetzes und Strafgesetzes dar.

e) Sollte es zu Schäden am Straßenkörper oder Straßenbelag etc. kommen, so sind diese unverzüglich entsprechend den Richtlinien und Anordnung der Straßenverwaltung auf Kosten des Bauwerbers instand zu setzen.

f) Durch die Errichtung des Gebäudes bzw. sonstigen Anlagen darf der freie Abfluss des Wasser, wie bisher, von der Straße nicht behindert werden. Es sind daher bauliche Maßnahmen zu setzen sodass das Wasser wie bisher einwandfrei auf Grund und Boden des Bauwerbers abgeleitet werden.

g) Die Bauwerberin haftet für sämtliche Schäden, die an den Zufahrtsstraßen entstehen sollten, weiters ist die Bauwerberin verpflichtet, die Straßen nach jeder Verunreinigung sofort zu säubern.

h) Vor Baubeginn, ist mit der Gemeinde Pörtschach eine genaue Erhebung des derzeitigen Straßenzustandes durchzuführen, für sämtliche Schäden welche im Zuge der Bauarbeiten an den Zufahrtsstraßen entstehen sollten, haftet der Bauwerber bzw. ist der ursprüngliche Zustand einvernehmlich mit der Gemeinde herzustellen.

i) Für eventuelle Grabarbeiten im Straßenbereich ist gesondert bei der Gemeinde Pörtschach a.W. nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes um die Sondernutzung anzusuchen (Vorlage eines Detailprojektes mit Beschreibung)

j) Die derzeitigen Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer der Erschließungsstraße dürfen nicht verändert werden, bzw. sind die anfallenden Straßenabwässer weiterhin zu übernehmen.

k) Für die Errichtung von Abzweigungen bzw. Einbindung von öffentlichen Straßen auf private Grundstücke oder Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen, unabhängig von der Baubewilligung, ist gesondert bei der Straßenverwaltung der Gemeinde Pörtschach a.W. gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes unter Beilage der erforderlichen Plan- und sonstigen Unterlagen anzusuchen.

<u>Auflagen aufgrund der Stellungnahme des brandschutzsachverständigen des Landesfeuerwehrverbandes:</u>

1. Die Baukörper sind mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Die fachgerechte Ausführung gemäß ÖVE/ÖNORM E8049 – 1 ist der Baubehörde mittels Attest eines befugten Unternehmens zu bestätigen.

2. Die Fenster im Haus 1 zwischen den Sanitärräumen bzw. Küche und dem STH sind nicht öffenbar und in Feuerhemmender Bauweise (EI 30) auszuführen. Die Lagerräume im STH sind als eigene Unterbrandabschnitte auszuführen und ins frei zu belüften. Zugangstüren sind feuerhemmend (EI_2 30-C) herzustellen.

3. Die Verglasung, welche zwischen Garagenbereich und Stiegenhaus zur Ausführung gelangen soll, ist nicht öffenbar in der Qualifikation EI 30 vorzusehen.

4. Der Zugang von der Garage zum Heizraum hat über eine Schleuse zu erfolgen. Die Lagerräume sowie der E-Tech raum sind als eigene Brandabschnitte auszuführen. Zugangstüren sind feuerhemmend (EI2 30-C) herzustellen

5. Für die erste Löschhilfe sind die Löschmittel leicht erreichbar und gekennzeichnet gemäß TRVB F 124 bereitzustellen.

6. Der Fluchtweg aus den Tiefgaragenbereich ist gemäß der Kennzeichnungsverordnung zu bezeichnen und es ist bei den Ausgängen jeweils eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung zu installieren.

7. Wenn Leitungen, Schächte und Kanäle durch brandabschnittsbildende Bauteile führen, so sind sie an den Durchtrittstellen brandbeständig abzuschotten. Die fachgerechte Ausführung ist der Baubehörde mittels Attest des ausführenden Unternehmens zu bestätigen.

8. Zur Brandfrüherkennung ist in jeder Wohneinheit an zweckmäßiger Stelle zumindest ein geprüfter Rauchgasmelder mit interner akustischer Alarmierung zu installieren und stets betriebsbereit zu halten.

9. Zum Baukörper B ist zumindest für die Einsatzkräfte ein so genannter Feuerwehrzugang in einer Breite von 1,5o Meter vorzusehen.

10. Im südwestlichen Bereich des Grundstückes Nr. 469/15, KG. Sallach, ist auf Kosten der Bauwerberin für die Löschwasserversorgung ein Hydrant nach Angaben und im Einvernehmen mit der Gemeinde Pörtschach a.W. zu errichten.

11. Die Zentralheizungsanlage ist unter Berücksichtigung der technischen Richtlinie TRVB 118 Ausgabe 2003 zu errichten zu betreiben und In standzuhalten. Ein Installationsattest darüber ist vorzulegen.

<u>Auflagen aufgrund der Stellungnahme der KELAG Netz GmbH</u>

1. Bei Erdarbeiten sind grundsätzlich, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken, vom Bauwerber oder vom Bauunternehmer, die erforderlichen Angaben über die Lage von etwa vorhandenen Erdkabeln bei der KELAG Netz GmbH Betriebsstelle Villach Abt. Planregistratur einzuholen, www.kelagnetz.at - Button Leitungen Online!!
   Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche KELAG Netz GmbH - Einbauten als ständig in Betrieb stehend zu betrachten sind.

2. Bei Annäherung bzw. Überbauung von KELAG Netz GmbH – Einbauten kann sowohl der Betriebssicherheit der Versorgungsanlagen als auch insbesondere der Sicherheit des am Bauvorhaben tätigen Bau- und Montagepersonals gefährdet werden. Dies ist daher nur mit besonderen Maßnahmen, die zwischen der KELAG Netz GmbH und dem Bauwerber zu vereinbaren sind, zulässig. Die ausführende Baufirma ist daher auf die Gefahren, die durch Annäherung an die KELAG Netz GmbH – Anlagen und Unterschreitung des Sicherheitsabstandes entstehen, aufmerksam zu machen. Dies gilt besonders für Bagger, Lade- und Mobilkräne, welche im Leitungsbereich zum Einsatz bzw. zur Aufstellung gelangen.

3. Die Bestimmungen und Schutzabstände der ÖVE E 50110 und der ÖNORM B 4007 sind hierbei besonders zu beachten; weiters ist diesbezüglich vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektorat herzustellen.

4. Sollte es zu Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KELAG Netz GmbH – Anlagenteile kommen, so ist rechtzeitig (ca. 3 – 4 Wochen vor Baubeginn) das Einvernehmen mit der KELAG Netz GmbH – Betriebsstelle Villach herzustellen.

Anschlussauftrag:

Der Bürgermeister der Gemeinde Pörtschach a.W. erteilt gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.1977 (Gemeindewasserversorgungsgesetz) LGBL.Nr. 17/1978 und gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.1977 (Gemeindekanalisationsgesetz) LGBl.Nr.18/1978, den Auftrag zum Anschluss des Gebäudes an die Wasserversorgungsanlage und Kanalisationsanlage der Gemeinde Pörtschach a.W.
Der Wasserversorgungsbeitrag und Kanalanschlussbeitrag wird gesondert vorgeschrieben.
Die Fertigstellung der Rohbauarbeiten ist wegen der Vorschreibung des zu entrichtenden Kanal- oder Wasseranschlussbeitrages hieramts umgehend schriftlich zu melden.

Entsprechend der ÖNORM 2501 (Bild 1, Pkt. 3. 7. 2.) ist als maßgebliche Rückstauebene die Geländehöhe an der Anschlussstelle zuzüglich 10 cm festgelegt. Alle Objekte deren Anschlüsse unter dieser Rückstauebene liegen, gelten nicht als rückstausicher und sind daher durch geeignete Maßnahmen vom Liegenschaftseigentümer rückstausicher auszubilden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wasserverband Wörther See Ost bzw. die Gemeinde Pörtschach a.W. im Falle eines durch einen Rückstau hervorgerufenen Schadens gegenüber dem Objekteigentümer keinerlei Haftung übernimmt.

Der unmittelbare Anschluss an den Ortskanal bzw. Wasserverband Wörther See Ost hat mittels Kernbohrung und einer Ringdichtung zu erfolgen.

In der Anlage wird der dem Antragsteller ein Merkblatt – Rückstau in Kanalisationsanlagen des Wasserverbandes Wörther See Ost, welches einen integrierenden Bestand des Bescheides bildet, übermittelt.

HINWEISE:

Zusätzlich wird empfohlen beim Kanal eine Rückstausicherung entsprechend dem Stand der Technik einzubauen und zu warten.

Für die Ausführung des Bauvorhabens dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktegesetzes – K-ABPG entsprechen.
Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 50 Abs 1 lit c Z 4 K-BO 1996 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14.530,-- Euro zu bestrafen.

Kosten:

Der Bauwerber ist verpflichtet, nachstehend angeführte Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindekasse einzuzahlen.

gemäß §§ 76-78 AVG 1991 nach der Verordnung vom 27.11.2001, LGBl.Nr.114 am Kommissionsgebühren für ein Amtsorgan der Gemeinde (2/2 Std.) a. € 12,--	€ 24,00
an Gebühren und Barauslagen für den Amtssachverständigen Landesfeuersachverständiger (2/2 Std.) a. € 12,--	€ 24,00
an Gebühren und Barauslagen für den Amtssachverständigen Ing. Taumberger (2/2 Std.) a. € 12,--	€ 24,00
an Gemeindeverwaltungsabgaben	€ 615,30
an Bundesverwaltungsabgaben	€ 331,20
Gesamtsumme:	**€ 1.018,50**

Bankverbindung: Raiffeisen Bezirks Bank Pörtschach am Wörthersee Kto.Nr.:600148; BLZ:39358; lautend auf Kurgemeinde Pörtschach / WS.
IBAN: AT08 3935 8000 0060 0148 BIC: RZKTAT2K358

Bei Überweisung mittels E-Banking im Feld Kundendaten **153-25/2011-8** eintragen, ansonsten kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden.

Begründung:

Die Baubewilligung für das vorliegende Bauvorhaben war zu erteilen, da diesem nach Art, Lage, Umfang, Form und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, der Energieersparnis, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen.

Die im Spruch genannten Auflagen wurden aufgrund der Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und der Stellungnahmen der Beteiligten und Parteien anlässlich des Ermittlungsergebnisses gemäß § 18 der Kärntner Bauordnung 1996 vorgeschrieben.

Unbehobene Einwendungen von Parteien im Sinne des § 23 und § 47 Abs. 3 liegen nicht vor.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Es konnte daher eine ausführliche Begründung entfallen und war spruchgemäß zu entscheiden. Die Gebühreneinhebung ist nach den Bestimmungen der §§ 76 bis 78 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, begründet. Außerdem hat der Bauwerber um die Amtshandlung angesucht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 63, Abs. (5) des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, die Berufung zulässig, die binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder per Telefax bei der Gemeinde Pörtschach am Wörther See, einzubringen ist. Die Berufung hat gemäß § 63, Abs. (3) des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, den Bescheid, gegen den sie sich richtet, genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist mit € 13,20 pro Bogen und die Beilage mit € 3,60 pro Bogen, maximal mit € 21,80 pro Beilage, zu vergebühren.

Der Bürgermeister:

Mag. Franz Arnold

Ergeht mit Rückschein **RSb** an:

1. Lake Hill Bauträger GmbH., Geblergasse 98-100, 1170 Wien vertreten durch Herrn Christian Babler von Christian Babler, Immobilien GmbH., Herzogbergstraße 62, 2380 Perchtoldsorf
2. Mag. Christian Dobnig, Sattnitzstraße 9, 9065 Ebenthal in Kärnten

Nachrichtlich an:

3. Architekturbüro DI Traninger ZT-KEG, Tirolerstrasse 6/1, 9500 Villach
4. KELAG Netz GmbH Villach, St. Magdalender Straße 81, 9500 Villach
5. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt
6. z.d.Akten

V. 23.5.11